

**Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge
vom 30.06.2026**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge hat am 30.06.2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge vom 21. September 2015 (veröffentlicht durch Hinweis in der Bordesholmer Rundschau vom 02. März 2016) in der Fassung vom 20. November 2017 (veröffentlicht in der Bordesholmer Rundschau vom 31. August 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 werden die Absätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:	
„(3)	Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte werden als Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. In einer Urnengrabstätte kann eine Urne beige- setzt werden. Es werden Gemeinschaftsgrabstätten angelegt mit einem gemein- schaftlichen Gedenkstein oder gemeinschaftliche Gedenksteine und Gemein- schaftsgrabstätten mit einem einzelnen Grabmal je Grabstätte. Die gärtnerische Anlage und Unterhaltung, einschließlich der Rahmenbepflan- zung, erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Eine indivi- duelle Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Es sind nur biologisch abbau- bare Schmuck- oder Überurnen zulässig. An dem dafür vorgesehenen Ablageplatz der Gemeinschaftsgrabstätte dürfen nur Blumen und Gestecke niedergelegt werden. Der Friedhofsträger ist berech- tigt verwelkte Blumen und Kränze sowie unzulässig abgelegten Grabschmuck wie Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen und Steine zu entfernen. Er ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
(4)	Der gemeinschaftliche Gedenkstein wird oder die gemeinschaftlichen Gedenk- steine werden vom Friedhofsträger aufgestellt und mit Name, ggf. Geburtsname, Vorname (Rufname), Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten beschriftet. Die Kosten der Beschriftung sind nicht in der Gebühr für den Erwerb enthalten. Die Erwerber teilen der Friedhofsverwaltung schriftlich den Namen und die Ster- bedaten mit, die eingetragen werden sollen. Der Friedhofsträger kann den Ge- denkstein zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen. Absatz 3 Sätze 7 bis 8 gelten entsprechend.
(5)	Die nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte innerhalb einer Gemein- schaftsgrabstätte mit einem einzelnen Grabmal je Grabstätte kann die Aufle- gung eines Findlings beantragen. Die Beschriftung erfolgt auf einer Namensta- fel. Die Namenstafel wird mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten beschriftet. Der Findling, die Beschriftung und die Namenstafel sind gebührenpflichtig. Die Erwerber teilen der Friedhofsverwaltung schriftlich den Namen und die Sterbedaten mit, die eingetragen werden sollen. Der Fried- hofsträger kann den Findling zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen. Beim Erwerb von zwei Grabstätten werden die Namenstafeln auf einem Findling befestigt. Absatz 3 Sätze 7 bis 8 gelten entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in der Bordesholmer Rundschau in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge
-Kirchengemeinderat-

L.S.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge wurde am 30.06.2026 ausgefertigt und durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 14.07.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Brügge, den 30.06.2026